



Notar

Hubert Kreuzwald

Bergisch Gladbach

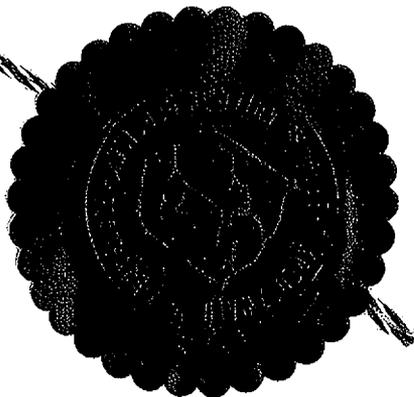
Ausfertigung

Folgende Ausfertigung stimmt mit der mir vorgelegten Urschrift wörtlich überein und wird hiermit

der Stadt Bergisch Gladbach

erteilt.

Bergisch Gladbach, den 22. Dezember 2000




Notar

UR.Nr. 2435 / 2000

Verhandelt am 18. Dezember 2000
in meiner Geschäftsstelle.

Vor mir,

Hubert Kreuzwald

Notar in Bergisch Gladbach, Laurentiusstraße 51

e r s c h i e n :

1. Herr Stephan Winfried Schmickler, Stadtbaurat,
geboren am 27.05.1960,
Büroadresse: Wilhelm-Wagener-Platz in 51439
Bergisch Gladbach,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,
2. Herr Karl-Heinz Sterzenbach, Leiter des Fachbereichs 7,
geboren am 10.01.1959
Büroadresse: Wilhelm-Wagener-Platz in 51439
Bergisch Gladbach,
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,

beide hier handelnd als im Ratsbeschluß der Stadt Bergisch Gladbach vom 02.11.2000 namentlich bezeichnete Vertreter für die Stadt Bergisch Gladbach,

- die Stadt Bergisch Gladbach handelnd als Gründungsgesellschafterin -.

Die Erschienenen - handelnd wie angegeben - erklärten folgendes zur Beurkundung:

I.

Gründung

Die Stadt Bergisch Gladbach gründet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der sie den als Anlage zu dieser Urkunde genommenen Gesellschaftsvertrag zugrundelegt.

Die Anlage besteht aus 7 Seiten.

II.

Übernahme des Geschäftsanteils

Die Stadt Bergisch Gladbach übernimmt die unverzüglich in voller Höhe bar einzuzahlende Stammeinlage in Höhe von EUR 25.000,--.

III.

Geschäftsführerbestellung

Die Bestellung des ersten Geschäftsführers soll in einer gesonderten Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

IV.

Hinweise

Den Erschienenen ist bekannt, dass

- a) die Gesellschaft erst mit der Eintragung im Handelsregister entsteht, und hierzu für den Betrieb der Gesellschaft evtl. notwendige Genehmigungen vorzulegen sind, wozu bei Ausübung eines Handwerks ein Meister oder eine entsprechend qualifizierte Person als technischer Leiter nachzuweisen ist,
- b) eine Bareinlage erst nach notarieller Beurkundung und nicht durch Übertragung von Gegenständen oder Verrechnung mit Forderungen aus der Überlassung von Gegenständen an die Gesellschaft erbracht werden darf,
- c) zum Zeitpunkt, in dem die Anmeldung beim Handelsregister eingeht, die Einlagen so an die Gesellschaft bewirkt sein müssen, daß sie endgültig zur freien Verfügung

der Geschäftsführung stehen, und zwar Sacheinlagen in vollem und Bareinlagen im versprochenen Umfang,

- d) wenn bereits vor Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, der Handelnde persönlich in vollem Umfang unbeschränkt haftet und eine solche Haftung auch nach Eintragung in Betracht kommen kann, z.B. bei einem Allein- oder Mehrheitsgesellschafter, der sich außerdem als Einzelkaufmann oder in anderer Form unternehmerisch betätigt,
- e) falls der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich des satzungsmäßig festgelegten Gründungsaufwandes) niedriger als das Stammkapital sein sollte, jeder Gesellschafter zur Leistung eines insoweit bestehenden Fehlbetrages ohne Beschränkung auf die versprochene Einlageleistung verpflichtet ist,
- f) nicht Geschäftsführer sein kann, wer einem Berufsverbot für den betreffenden Geschäftszweig unterliegt oder vor weniger als fünf Jahren wegen eines Insolvenz bzw. Konkursdeliktes bestraft worden ist, wobei die Frist nicht miteingerechnet wird, während der der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist,
- g) ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Stammeinlagen übernommen hat, der Gesellschaft als Gesamtschuldner haften, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist,
- h) ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart der eingangs genannten Urkundsperson vorgelesen,

von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Stephan Linnies

L. H. St. ba. C

Kenn

Stor

Gesellschaftsvertrag

der

EBGL - Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

EBGL - Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Bergisch Gladbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich der Sammlung, des Transports und der Verwertung von Abfällen sowie der Straßenreinigung, die nicht Gegenstand der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach zu erfüllenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung sind.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Die einzige Stammeinlage wird von der Stadt Bergisch Gladbach - Abfallwirtschaftsbetrieb - übernommen und in voller Höhe bar eingezahlt.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 6

Gesellschaftsorgane

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) Gesellschafterversammlung
 - b) Geschäftsführung

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Stadt Bergisch Gladbach als alleinige Gesellschafterin entsendet in die Gesellschafterversammlung 5 Mitglieder.
2. Die Mitglieder sind vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu wählen. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt Bergisch Gladbach bestellt. Sie führen nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zur Be-

stellung der neuen Mietglieder der Gesellschafterversammlung weiter.

3. Die Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach oder - falls es sich nicht um ein Ratsmitglied handelt - einem seiner Ausschüsse bzw. mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach oder durch Niederlegung.

4. Scheidet ein Mitglied der Gesellschafterversammlung während der Wahlperiode des Rates aus, so wählt der Rat für die Restzeit einen Nachfolger.

§ 8

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen, den Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens 8 Monate nach Ende des Geschäftsjahres, stattzufinden.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird und ferner dann, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses schriftlich beantragen und insbesondere auch für den Fall, dass der Abschlussprüfer eine Einberufung für dringend erforderlich hält, um den Prüfungsbericht zu besprechen oder die Lage der Gesellschaft zu erörtern.

4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung hat der aus ih-

rer Mitte gewählte Vorsitzende.

5. Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von jedem Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang gegenüber dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich widersprochen hat.

6. Die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung ist ehrenamtlich.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des 5-Jahres-Finanzplanes
- Feststellung des Jahresabschlusses und seiner Nachträge
- Verwendung des Jahresergebnisses
- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Entscheidung über die Beteiligung an anderen Gesellschaften
- Änderung der Rechtsform, die Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen mit der Geschäftsführung
- Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Die Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung sind an Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen (Geschäftsführung).
2. Ist nur ein Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein, sind mehrere Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen / einer Prokuristin vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann, einzelnen, mehreren oder allen Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Es können auch stellvertretende Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen bestellt werden.
3. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Sie ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung verpflichtet.
4. Die Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit der Stadt Bergisch Gladbach von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
5. Der Geschäftsführung obliegt die gerichtliche sowie die außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
6. Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer / Geschäftsführerinnen werden für die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung geschlossen.
7. Die Geschäftsführung beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) in der Fassung vom 09.11.1999.

§ 11

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt bis spätestens 3 Monate vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf: Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögensplan, den Erfolgsplan und den Personalbedarfsplan. Gleichzeitig hat die Geschäftsführung auf der Grundlage des Investitionsprogramms eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

1. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind unter Berücksichtigung von § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NW aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.
3. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gem. § 29 GmbH-Gesetz für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.
4. Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Gemäß § 112 Abs. 1 Gemeindeordnung NW (GO NW) werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Rechte eingeräumt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 14

Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.000,00.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Hinterlegt als Anlage zu der Urkunde des
Notars Hubert Kreuzwald in Bergisch Gladbach,
- UR.Nr. 2435 für 2000 - vom heutigen Tage.

Bergisch Gladbach, den 18. Dezember 2000

Stylian Kretz

K. N. Kreuzwald

Kreuzwald